

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 04.02.1932

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1932.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1932, betreffend die Prüfungsgebühren für die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenprüfung.
- Nr. 138. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Berichtigung.
-

Nr. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsgebühren für die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenprüfung.
Oldenburg, den 27. Januar 1932.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfung der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen wird auf zwanzig Reichsmark festgesetzt.

Oldenburg, den 27. Januar 1932.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



Nr. 138.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 1. Februar 1932.

Zur Durchführung des IV. Teils — Notopfer im Landesteil Oldenburg — Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1932 bestimmt:

Auf die vorgeschriebenen Zustellungen finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für die Zustellungen bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen gelten.

Die Zustellung der Steuerbescheide an im Landesteil Oldenburg wohnende steuerpflichtige Gebäudeeigentümer kann durch die Vollziehungsbeamten und Boten der Steuerbehörden erfolgen, die die erfolgte Zustellung durch Eintragung in eine Liste bescheinigen.

Oldenburg, den 1. Februar 1932.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. Dezember 1931 (Gesetzblatt XLVII Band S. 640 ff.), betreffend die Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an



vereinigten Seminaren, ist die Anlage (S. 648) wie folgt zu berichtigen:

„N. N. ist hiernach befähigt, als Kindergärtnerin und Hortnerin in Familien“ usw.

Oldenburg, den 29. Januar 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. A.: Dr. Weßner.



erweiterten Ausschuss der Provinz (S. 104) wie folgt
zu beschreiben: „Der Ausschuss der Provinz
ist die oberste Behörde der Provinz, die
die Provinzialverwaltung leitet und
die Provinzialverwaltung in allen
Belangen der Provinz vertritt.“

Erlaubung, den 20. Januar 1882.

Ministerium der Finanzen und Steuern

Das Ministerium der Finanzen und Steuern
hat die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären,
dass die Provinzialverwaltung der Provinz
den 1. Januar 1882 an die Provinz
übergeben wird, und dass die Provinz
ab dem 1. Januar 1882 die Provinz
verwalten wird.

Die Provinzialverwaltung der Provinz
hat die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären,
dass die Provinz ab dem 1. Januar 1882
an die Provinz übergeben wird, und
dass die Provinz ab dem 1. Januar 1882
die Provinz verwalten wird.

Die Provinzialverwaltung der Provinz
hat die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären,
dass die Provinz ab dem 1. Januar 1882
an die Provinz übergeben wird, und
dass die Provinz ab dem 1. Januar 1882
die Provinz verwalten wird.

Erlaubung, den 1. Februar 1882.

Ministerium der Finanzen

Dr. Müller

Berichtigungen

In der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
vom 2. Dezember 1881 (S. 104) ist
S. 104 Z. 10 (S. 104 Z. 10), betreffend die
Erhebung der Provinzialsteuer und
die Provinzialverwaltung der Provinz

